

Franz-Josef Arlinghaus

Rituelle und referentielle Verwendung von Schrift Textgebrauch im spätmittelalterlichen Köln*

in: Frühmittelalterliche Studien 38 (2004), S. 393-413

Einführung, S. 393

1. ‚Autonomisierung‘: der Prolog der Kölner Statuten von 1437, S. 395
2. Kommunikative Funktion: der Text als Referenzbasis, S. 404
3. Der Verbundbrief als Referenzbasis, S. 407
4. Textstatus und spätmittelalterliche Schriftkultur, S. 410
5. Schluß, S. 413

Zahlen in **[rot]** = Seitenzahlen der Druckfassung

Einführung

[393] Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, welche Position unterschiedliche Schriftstücke im kommunikativen Gefüge der spätmittelalterlichen städtischen Gesellschaft einnahmen und wodurch diese bestimmt wurde. Untersucht werden also nicht in erster Linie Aspekte der Verrechtlichung oder Rationalisierung, die mit dem zunehmenden Schriftgebrauch einher gingen. Vielmehr wird danach gefragt, wie sich die Kommunikation veränderte, wenn Schriftstücken ein bestimmter Platz im Diskursraum der dominant oralen Gesellschaft des Mittelalters zugewiesen wurde.

Eine wichtige Funktion schriftlicher Aufzeichnungen, so eine erste These, scheint im Spätmittelalter darin bestanden zu haben, unabhängig von ihrem konkreten Inhalt als Bezugspunkt zu dienen, der gerade auch kontroversen Standpunkten eine gemeinsame Basis offerierte. Dieser andere und – im Vergleich zum Hochmittelalter – wohl neue Umgang mit Texten hatte erhebliche Auswirkungen auf die gesellschaftliche Kommunikation insgesamt. Eine solche Form der Textverwendung, so die zweite Annahme, setzte jedoch eine Autonomie des Schriftstücks voraus, die

* Meine Frau Margreth Egidi hat durch ihre kritischen Anmerkungen wesentlich zur Schärfung einiger Argumente beigetragen. Ludolf Kuchenbuch, Hagen, und Rudolf Schlögl, Konstanz, danke ich sehr herzlich für zahlreiche Hinweise und vielfältige Anregungen.

im kulturellen Kontext spätmittelalterlichen Schriftgebrauchs nicht per se gegeben war. Diese Autonomie mußte, dies die dritte These, erst eigens hergestellt werden – und dies geschah zumeist unter Verwendung ritueller Akte.

In einem ersten Schritt wird anhand des Prologs der Kölner Statuten von 1437 aufgezeigt, was unter ‚Autonomisierung‘ verstanden wird und wie diese hergestellt wurde (1). Nach einer Erörterung des Potentials, welches Texte über eine solche Statuszuweisung in der Kommunikation entfalten können (2), wird dies anhand eines konkreten Beispiels, eines Streits zwischen Herman Scherffgijn und dem Kölner Rat, überprüft (3). In dieser Auseinandersetzung, über die wir durch eine längere Ratsmemorialbuch-Aufzeichnung aus dem Jahre 1451 informiert sind, spielt der Kölner Verbundbrief von 1396, eine Art ‚Stadtverfassung‘, die Hauptrolle. Schließlich wird diskutiert, ob und inwieweit in dem geschilderten Umgang mit Texten im Vergleich zu [394] Frühmittelalter und Moderne ein Spezifikum spätmittelalterlicher Schriftkultur gesehen werden kann (4).

Zunächst seien einige für das Verständnis der Quellen relevanten Stichworte zur Kölner Stadtgeschichte genannt. Wie viele andere Städte auch, wurde die Rheinmetropole insbesondere in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von Revolten erschüttert¹. Nachdem man 1396 die Herrschaft der alten Geschlechter endgültig gestürzt hatte, war der neue Kölner Rat in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts um eine Stabilisierung der Situation bemüht². Mit berechtigtem Mißtrauen beäugte er insbesondere die Aktivitäten des bischöflichen Hochgerichts, dessen Schöffen sich weiter aus den alten, gerade entmachteten Familien rekrutierten³. Insgesamt läßt sich die Situation in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wohl als ‚angespannte Ruhe‘ beschreiben, eine Ruhe, die jederzeit in zwar nicht gewalttätige, aber hartnäckig betriebene Auseinandersetzungen um Rechte und Zuständigkeiten zwischen dem Rat und den Schöffen des Hochgerichts umschlagen konnte.

Es ist wohl kein Zufall, daß in dieser Phase des gesellschaftlichen Umbruchs zwei der bedeutendsten Texte der Kölner Stadtgeschichte entstanden: zum einen der Verbundbrief von 1396 und zum anderen die Statuten von 1437. Für das Gebiet

¹ Grundlegend immer noch WOLFGANG HERBORN, Die politische Führungsschicht der Stadt Köln im Spätmittelalter (Rheinisches Archiv 100) Bonn 1977 und KLAUS MILITZER, Ursachen und Folgen der innerstädtischen Auseinandersetzungen in Köln in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 36) Köln 1980. Mit neueren Perspektiven GERD SCHWERHOFF, Die goldene Freiheit der Bürger. Zu den Bedeutungsebenen eines Grundwertes in der Stadtkölnischen Geschichte (13.-17. Jahrhundert), in: Stadtreigentum und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalter und der Frühen Neuzeit, hg. von KLAUS SCHREINER - ULRICH MEIER, (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte 7) Göttingen 1994, S. 94-119, S. 94 ff. und GERD SCHWERHOFF, Apud populum potestas? Rats Herrschaft und korporative Partizipation im spätmittelalterlichen Köln, in: ebd., S. 188-243, S. 188 ff.

² MANFRED GROTEN, Im glückseligen Regiment. Beobachtungen zum Verhältnis Obrigkeit - Bürger am Beispiel Kölns im 15. Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch 116, 1996, S. 303-320, S. 303 ff.

³ Neben der in Anm. 1 genannten Literatur vgl. DIETER STRAUCH, Das Hohe Weltliche Gericht zu Köln, in: Rheinische Justiz, Geschichte und Gegenwart. 175 Jahre Oberlandesgericht Köln, hg. von DIETER LAUM - ADOLF KLEIN - DIETER STRAUCH, Köln 1994, S. 743-831, S. 799 ff.

nördlich der Alpen zählen die Kölner Statuten von 1437 zu den wichtigsten Texten dieser Gattung und dieser Zeit⁴. Da sie für die skizzierte Fragestellung von besonderem Interesse sind, werde ich näher auf sie eingehen.

Der 32 Blatt umfassende Text versammelt zumeist ältere Regelungen, die in Protokoll- und Eidbüchern des 14. und frühen 15. Jahrhunderts verstreut zu finden sind. Zudem konnte man auf eine bereits 1407 angelegte Kompilation von Statuten zurückgreifen. Jedoch fand auch eine ganze Reihe von neuen Verordnungen und Beschlüssen ihren Eingang in die Statuten von 1437. Gleich zu Beginn führte man auf, welche Ehrungen der Rat bei Herrschereinritten dem König und dem Erzbischof zuteil werden [395] ließ; Informationen, die im Text von 1407 nicht zu finden sind⁵. Veränderungen und Neuerungen sind zudem insbesondere auf dem Gebiet der Rechtsprechung feststellbar⁶.

Wie zu erwarten, ist der Inhalt der 1437er Statuten äußerst heterogen. Er reicht von Regelungen zum Erb- und Vormundschaftsrecht über Verordnungen zur Pfändung säumiger Schuldner bis zu Maßnahmen gegen ‚Wucher‘; Gebühren für Boten und Schreiber wurden ebenso festgelegt wie Regelungen zum Ablauf des Zivil- und Strafprozesses und zur Zuständigkeit von Gerichten. Teile der Statuten sollten zudem als Morgensprachen in regelmäßigen Abständen den Kölner Bürgern zu Gehör gebracht werden⁷.

1 ‚Autonomisierung‘: der Prolog der Kölner Statuten von 1437

Von besonderem Interesse sind die Statuten vor allem aufgrund des umfangreichen, über eineinhalb Seiten reichenden Prologs⁸. Der Vorrede lassen sich nicht nur allgemeine Hinweise über den Schreibanlass entnehmen, die oft topischen Charakter haben. Vielmehr enthält sie auch Informationen darüber, wer am Zustandekommen des Textes beteiligt war und vor allem, wie zukünftig mit ihm umgegangen werden sollte. Der Prolog stellt gewissermaßen den Metatext zu den folgenden Verordnungen dar, aus dem sich ableiten läßt, welche Position dem Text im kommunikativen Gefüge der Stadt zugedacht war.

⁴ Edition WALTHER STEIN, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert Bd. 1, 2 Bde., (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 10) Bonn 1893, ND Düsseldorf 1993, Nr. 331, S. 631 ff. Die Monographie von Heppekausen liefert eine ausgezeichnete Analyse der Statuten aus vorwiegend rechtsgeschichtlicher Perspektive, ULF HEPPEKAUSEN, Die Kölner Statuten von 1437. Ursachen, Ausgestaltung, Wirkung (Rechtsgeschichtliche Schriften 12) Köln - Weimar - Wien 1999.

⁵ STEIN, Akten 1 (wie Anm. 4), Nr. 331, Art. 1, S. 635 ff. bzw. Art. 2, S. 638 ff.

⁶ HEPPEKAUSEN, Kölner Statuten (wie Anm. 4), S. 260.

⁷ Das Inhaltsverzeichnis von Heppekausen, ebd., S. IX ff., bietet zugleich eine inhaltliche Übersicht über die Statuten.

⁸ Vom Prolog sind in verschiedenen Handschriften mindestens drei Varianten überliefert. Ich orientiere mich hier an dem von Stein als ‚Vorrede I‘ bezeichneten Text. Er gehört zu der Handschrift A, der das erste Eidbuch des 15. Jahrhunderts beigegeben war und die deshalb und aufgrund der vielen Gebrauchsspuren und Korrekturen durch die Ratsschreiber als das ‚Handexemplar des Rates‘ bezeichnet wurde; dazu STEIN, Akten 1 (wie Anm. 4), S. XCIII ff., Zitat S. XCIV.

Auszug aus dem Prolog der Kölner Statuten vom 15. Juni 1437⁹

[1] Wir burgermeistere ind raet der stat Coelne doin kunt zo ewiger gedechnisse ... etzlige gesetze ind ordinancien ... [2] Wilche gesetze ind ordinancie ind alle punten daeinne begriffen wir mit guder moissen gesien ind gehoirt ind unss mit allen reeden ind vierindviertzigen, vort mit greven ind scheffenen des hoen gerichtz ... gemeynlichen darup foirder beraeden ind gutlichen undersprochen hain, ind sijn alle sementlich ind eyndrechtlich ... overkomen ind eyns worden dieser punten hernae beschrievē, [3] die wir ouch zo ewigen dagen vaste, stiede ind unverbruchlich ... gehalden haben willen ... [4] Ind so wanne achter dieser zijt voran eyn nūwe raet unser steide ingaende wirt, so sall hey diese naegeschrievē gesetze ind ordinancie ... bij synen eyden ind truwen begrijffen stiede ind fast zo halden [5] ind die nyet zo kurten off zo lengen noch yed anders darin zo brechen ... in eyncher [396] wijs, id en geschie dan mit eyme gantzen volkomenen gesprieche ind verdrage aller reede ind der vierindviertzigen, vort greven ind scheffenen des hoen gerichtz ... [6] Ouch¹⁰ so soilen unser steide prothonotarius ind secretarii ... zen heyligen sweren, off sij zu eyncher zyt in raetzstat up eynche sachen sprechen hoerten, die wieder diese nageschrievēn unse gesetze ind ordinancie weren, dat sij dan zerstunt den reat zertzijt, die darup sprechende wurde, daeinne underwijsen ind dieser selver unser gesetze ind ordinancien ermanen soilen, up dat die die vesticlicher ind gedechnisse gehalden werden.

Der Auszug aus dem Prolog führt die für die Verortung der Statuten wesentlichen Textstellen auf, die hier kurz zusammenzufassen sind. Als die Verordnungen verkündenden Instanzen werden die beiden Bürgermeister und der sitzende Rat genannt [1]. Beraten haben über die Statuten jedoch neben dem sitzenden auch der vor- und nachgesessene Rat, die Vierundvierziger, ein Gremium der Gemeinde¹¹, und, besonders wichtig, die Schöffen und der Richter (Greve) des Hochgerichts [2]. All diese Einrichtungen haben den Text einstimmig beschlossen. Die Statuten sollen auf ewig in Kraft bleiben [3] und jeder zukünftig amtierende Rat hat sich eidlich zur Einhaltung der *gesetze ind ordinacie* zu verpflichten [4]. Wichtig ist, daß es auch dem Rat, also der Herrschaft in der Stadt, nicht erlaubt sein sollte, Änderungen am Text vorzunehmen. Dies darf nur in gemeinsamer Zusammenkunft aller zuvor genannten Institutionen geschehen [5]. Besonders auffällig ist die Anweisung zum Umgang mit dem Text, die am Ende der Vorrede aufgeführt ist [6]: Der Protonotari-

⁹ Ebd., Nr. 331, S. 631 ff. Die wiedergegebenen Auszüge sind aus verschiedenen Abschnitten der langen, sich über drei Druckseiten erstreckenden Vorrede herausgelöst. Die in eckigen Klammern gesetzten Nummern wurden von mir zur besseren Orientierung eingefügt.

¹⁰ Am Rand, von der Hand des Stadtschreibers Johannes Bruwer eingefügt: „Nota de secretariis“, ebd., Nr. 331, S. 633, Anm. h.

¹¹ Die 22 ‚Gaffeln‘, die je zwei Vertreter für die Vierundvierziger benennen, stellen eine Kölner Besonderheit dar. In einer Gaffel werden ein oder mehrere Zünfte zusammengefaßt. Generell können sie als Organ der Gemeinde gegenüber dem Rat begriffen werden; vgl. BERND DREHER (Hg.), *Texte zur Kölner Verfassungsgeschichte* (Veröffentlichungen des Kölnischen Stadtmuseums 6) Köln 1988, S. 25ff.

us, der Leiter der städtischen Kanzlei¹², und die *secretarii*, seine Mitarbeiter, hatten sich eidlich zu verpflichten, alle im Rat getanen Äußerungen daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den Statuten im Einklang stünden.

Die knappe Zusammenfassung zeigt schon, daß sich viele Elemente dieses Prologs so oder ähnlich auch anderen Texten des Spätmittelalters vorangestellt finden. Die Vorrede zu den Kölner Statuten kann insofern als typisch gelten. Allerdings ist sie an einigen Stellen deutlicher als andere Prologe, geht sogar ein wenig über das sonst Übliche hinaus. Erzählt wird nicht nur, wie und warum es zur Zusammenstellung der Statuten kam. Vielmehr legt der Prolog sehr genau fest, auf welche Art und Weise mit den nun folgenden Bestimmungen umzugehen war. Insbesondere finden sich detaillierte Anweisungen, die die Interpretations- und Zugriffsrechte auf den Text regeln. Das Besondere an diesen Festlegungen ist, um es vorweg zu nehmen, daß sie dem Text *e x p l i z i t* einen nahezu unabhängigen, autonomen Status innerhalb des städtischen Diskursraumes zuweisen.

Ein näherer Blick auf die einzelnen Regelungen kann dies verdeutlichen. Eng juristisch gefaßt, sozusagen verfassungsmäßig geboten, hätte ein Beschluß des gerade sitzenden Rates genügt, um die Statuten in Kraft zu setzten¹³. Die Zusammenkunft aller Räte, also auch des vor- und nachgesessenen Rates, der beiden Bürgermeister und der Vierundvierziger, geschah in Köln nur zu besonderen Anlässen. Nach Auskunft des Verbundbriefs von 1396 hatte der Rat die Vierundvierziger nur bei Bündnisfragen, [397] Kriegserklärung und bei Ausgaben über 1000 Gulden zu konsultieren¹⁴. Die weitere Hinzuziehung des Greven und der Schöffen des Hochgerichts kam äußerst selten vor. Soweit sich sehen läßt, versammelten sich alle Räte, die Vierundvierziger und die Schöffen und der Greve letztmalig 17 Jahre vor der Verabschiedung der Statuten, als es um eine Bestimmung gegen Aufruhr ging¹⁵. Daß der Rat in der Lage war, 1430 zusammen mit den Vierundvierzigern eine Ordnung für das Hochgericht zu beschließen, ohne die Schöffen hinzuzuziehen¹⁶, ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß man auch sieben Jahre später zur juristischen wie politischen Legitimation der Statuten der Schöffen wohl nicht bedurft hätte. War das Zusammentreten all dieser Gremien zur Verabschiedung der Statuten schon äußerst ungewöhnlich, so verwundert noch mehr, daß der Prolog festlegte, daß auch eine Änderung am Text von dieser außergewöhnlichen, weder in der 'Verfassung' noch im politischen Leben der Stadt üblichen Versammlung beschlossen werden mußte.

¹² FRIEDRICH LAU, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396 (Preisschrift der Mevissen-Stiftung, gekrönt und hg. von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 1) Bonn 1898, ND Amsterdam 1969, S. 273 ff. Einen Überblick über die Kölner Stadtschreiber gibt STEIN, Akten 1 (wie Anm. 4), S. CXVIII ff.

¹³ HEPPEKAUSEN, Kölner Statuten (wie Anm. 4), S. 14.

¹⁴ Ebd., S. 30.

¹⁵ STEIN, Akten 1 (wie Anm. 4), Nr. 111, S. 286f., zweite Hälfte 1420.

¹⁶ STEIN, Akten 1 (wie Anm. 4), Nr. 120, S. 294 ff., 16. Mai 1430. Beschlossen wird u.a., immer zwei Ratsherren zu den Sitzungen des Schöffengerichts zu entsenden, um dessen Arbeit zu überwachen; STEIN, Akten 1 (wie Anm. 4), Nr. 120, § 4, S. 295. Zum Verhältnis von Rat und Hochgericht in dieser Zeit ausführlich HERBORN, Führungsschicht (wie Anm. 1), S. 380 ff.

Mit der Verabschiedung der Statuten durch die Mitglieder aller entscheidenden Institutionen des spätmittelalterlichen Köln, die vorgeblich *alle ... eyndrechtlich* zugestimmt hatten, gelingt sicherlich eine symbolische Aufladung des Textes, konnte der Rat seine Herrschaft so als auf Konsens gegründet¹⁷ und auf Rechtssicherheit zielend darstellen¹⁸. Zugleich mag der Rat aus der Hinzuziehung von Schöffen und Greve politisches Kapital schlagen, griffen die Statuten doch an einigen Stellen in die Kompetenz des Hochgerichts ein – nun mit Zustimmung seines Richters und seiner Urteiler¹⁹.

Es ist bemerkenswert, daß sich der sonst insbesondere gegenüber dem Hochgericht auf seine Souveränität pochende Rat bei der Verabschiedung dieses wichtigen Textes nicht stärker in den Vordergrund drängte und auch für die Zukunft keine uneingeschränkte Verfügungsgewalt über die Statuten sicherte. Zwar gibt es Hinweise, daß der Rat bei späteren Statutenänderungen die Schöffen nicht hinzuzog²⁰. [398] Dennoch bleibt festzuhalten, daß die städtische Obrigkeit ohne jede Not diese Gelegenheit verstreichen ließ, sich im Prolog als eigentlicher Herr der Stadt zu inszenieren, wie sie dies bei direkten Konfrontationen mit dem Hochgericht sehr wohl tat²¹.

¹⁷ Der Rat entspricht damit einem Leitbild der Zeit gerade städtischer Herrschaft, welches Ulrich Meier und Klaus Schreiner als ‚konsensgestützte Herrschaft‘ bezeichnet haben und sowohl in der politischen und juristischen Theorie wie Praxis aufzudecken wussten; ULRICH MEIER - KLAUS SCHREINER, *Regimen civitatis*. Zum Spannungsverhältnis von Freiheit und Ordnung in alteuropäischen Stadtgesellschaften, in: SCHREINER - MEIER, *Stadtregiment* (wie Anm. 1), S. 11-34, S. 15 ff.

¹⁸ Zur herausragenden Bedeutung der „Pflege der Gerechtigkeit“ für das Selbstverständnis der Stadt vgl. GROTEN, *Im glückseligen Regiment* (wie Anm. 2), S. 317 f.

¹⁹ Es ist kein Zufall, daß dort, wo der Rat mit den Statuten in die Blutgerichtsbarkeit des Hochgerichts eingreift – etwa bei der Aburteilung von Aufständischen –, erneut explizit auf die Zustimmung der Schöffen hingewiesen wird. Jedoch hieße es, die Position der Schöffen zu überschätzen, wollte man darin eine notwendige Zustimmung sehen. In der Praxis sprach der Rat schon seit der Weberschlacht von 1371 Todesurteile aus; vgl. HEPPEKAUSEN, *Kölner Statuten* (wie Anm. 4), S. 194 f. u. S. 262 f.

²⁰ Als man im Dezember 1455 kleinere Änderungen an den Regelungen über die Kölner Stadtgerichte vornahm, wurden diese von allen Räten, aber ohne Beziehung der Schöffen beschlossen; vgl. MANFRED HUISKES (Hg.), *Beschlüsse des Rates der Stadt Köln 1320-1550*, Bd. 1: Die Ratsmemoriale und ergänzende Überlieferung 1320-1543 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 65) Düsseldorf 1990, Nr. 1455/58, S. 270; STEIN, *Akten 1* (wie Anm. 4), Nr. 331, Art. 112, Anm. w. Die sechs Personen zählende Kommission, die im Februar 1453 vom Rat zur Durchsicht der Statuten bestellt wurde, gehörte kein Schöffe an. Das ergibt ein Vergleich der bei STEIN, *Akten 1* (wie Anm. 4), Nr. 331, Art. 121, Anm. 2 aufgeführten Namen der Kommission mit den bei WOLFGANG HERBORN - PETER ARNOLD HEUSER, *Vom Geburtsstand zur regionalen Juristenelite - Greven und Schöffen des kurfürstlichen Hochgerichts in Köln von 1448 bis 1798*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 62, 1998, S. 59-160, S. 69, verzeichneten Schöffen. Dagegen waren 1437 noch drei Schöffen Mitglieder des Gremiums, das mit der Abfassung des Textes befasst war; STEIN, *Akten 1* (wie Anm. 4), Nr. 331, Vorrede III, S. 634.

²¹ Am 26. Mai 1437, einen Monat vor der Verabschiedung der Statuten, hatte der Rat auf Klagen von Bürgern und des Greven die Schöffen einbestellt und ‚ernstlich‘ mit ihnen gesprochen, da aufgrund innerer Streitigkeit das Gericht kaum arbeitete und die Schöffen zu wenig Mitschöffen kooptierten; STEIN, *Akten 1* (wie Anm. 4), Nr. 127, S. 300 f. Zu den Hintergründen HERBORN, *Führungsschicht* (wie Anm. 1), S. 379 ff. Schon 1414 wurde beschlossen, daß die Schöffen zwei Wochen nach jeder Ratssetzung vor dem Rat zu erscheinen hatten. Man las ihnen dann die das Hochgericht betreffenden Ratsbeschlüsse vor; STEIN, *Akten 1* (wie Anm. 4), Nr. 62, § 21, S. 217,

Zudem konnte nicht ausgeschlossen werden, daß der Erzbischof oder dessen Schöffen bei Änderungen an den Statuten mit Hinweis auf die Vorrede auf Mitsprache drängen würden²². Um so dringlicher stellt sich die Frage, warum der Prolog das erzbischöfliche Hochgericht, diesen „empfindlichen Stachel im Fleisch [der städtischen] Souveränität“²³, auch bei künftigen Änderungen am Text hinzugezogen wissen wollte²⁴.

In der Zusammenschau mit den Aufgaben, die die Vorrede den Stadtschreibern zuwies, kann für die Einschaltung des Hochgerichts – jenseits eines vorhandenen machtpolitischen Kalküls – eine weitere, vielleicht wichtigere Funktion aufgedeckt werden. Wie erwähnt, hatten sich die Schreiber eidlich zu verpflichten, das Agieren des Rates auf mögliche Widersprüche zu den Statuten zu überwachen. Dabei ging es nicht lediglich darum, neu zu beschließende Verordnungen auf mögliche Widersprüche zu den Regelungen von 1437 zu überprüfen. Auch jede mündlich im Rat vorgebrachte Äußerung sollten die Schreiber auf ihre Konformität mit den Statuten kontrollieren²⁵. Ob gerade der letzte Punkt praktikabel war, kann man bezweifeln. Soweit sich sehen läßt, sind jedoch die im Prolog getroffenen Festlegungen nicht allein als rhetorische Floskeln zu interpretieren. Der neben der Bestimmung über die Funktion der Schreiber eingefügte Vermerk *Nota de secretariis*, welcher aus der Feder des Stadtschreibers Johannes Bruwer stammt, zeigt, daß den Festlegungen durchaus Aufmerksamkeit geschenkt wurde²⁶. Weitere Randvermerke im Ratsexemplar, die die Stadtschreiber offensichtlich für sich notierten, weisen in eine ähnliche Richtung²⁷.

Man könnte vermuten, der Rat habe aus rein praktischen Erwägungen heraus die Stadtschreiber als ‚Experten‘ mit einer solchen Aufgabe betraut. Diese Expertise hätte er dann trotz des Risikos in Anspruch genommen, daß eine ihm genehme Interpretation der Statuten möglicherweise durch die Schreiber eingeschränkt wurde. Zwar erscheint die Gefahr eines Einspruchs gering, denn *unser steide prothonotarius ind secretarii* wurden vom Rat besoldet, standen also im Dienst jenes Gremiums, welches sie auf sein ‚verfassungsgemäßes‘ Agieren hin kontrollieren sollten. Aller-

1398-1400, erstes Eidbuch des 15. Jahrhunderts, dazu STRAUCH, Das Hohe Weltliche Gericht (wie Anm. 3), S. 801.

²² Fragen um das Hochgericht boten den Kölnern Erzbischöfen immer wieder Gelegenheit, sich in innerstädtische Angelegenheiten einzumischen, auch wenn sie damit im 15. Jahrhundert wenig erfolgreich waren. So versuchte der Stadtherr noch 1440 dem Kölner Rat das Antastrecht zu bestreiten; vgl. dazu den Überblick bei GERD SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn 1991, S. 74 ff., zum Antastrecht S. 80.

²³ Ebd., S. 82.

²⁴ Immerhin hatte es offenbar nicht in der Macht des Rates gestanden, den Instanzenzug vom Hochgericht eindeutig zu regeln. In den Statuten bricht der Text genau an der Stelle ab, wo die Bestimmungen zur Appellation hätten vermerkt werden müssen; wurden bewußt die zwei folgenden Seiten frei gelassen; dazu schon STEIN, Akten 1 (wie Anm. 4), S. XCIV.

²⁵ Siehe nach [6] im obigen Quellenauszug.

²⁶ Siehe Anm. 10.

²⁷ So wenn präzise eine Wendung in einem Statut unterstrichen und am Rande vom Stadtschreiber *affgedain anno lv* vermerkt wurde; STEIN, Akten 1 (wie Anm. 4), Nr. 331, Art. 112, Anm. w.

dings sind Situationen vorstellbar, wo der Rat in einer Angelegenheit zu keiner einhelligen Meinung fand und so das Urteil der ‚Statutenwächter‘ den Ausschlag geben konnte. Ein gewisses Risiko ging man mit diesen Festschreibungen im Prolog durchaus ein.

Wenn den Beteiligten eine Kontrolle wünschenswert oder notwendig erschien, verwundert, daß der Rat weder die für die Leitung der Ratssitzung verantwortlichen ‚Ratsmeister‘ noch ein aus seinen Reihen ernanntes Gremium damit betraute, die Einhaltung der Statuten zu überwachen. Gerade die von Friedrich Lau als ‚Disziplinarbeamte‘ bezeichneten Ratsmeister wären für diese Aufgabe prädestiniert gewesen, waren sie doch schon seit dem 14. Jahrhundert mit der Einhaltung der in den Eidbüchern festgehaltenen Regelungen befasst²⁸. Ihnen war der Umgang mit Statuten also durchaus vertraut; zudem besaßen sie Erfahrung im Umgang mit unbotmäßigen Ratsmännern. Wäre es nur um Expertenwissen und Effektivität gegangen, hätte der Prolog die Stadtschreiber dazu verpflichten können, den Ratsmeistern zuzuarbeiten. Letzteren war am ehesten zuzutrauen, sich im Leitungsgremium der Stadt durchzusetzen, und zugleich wäre das letzte Wort über die Interpretation und Anwendung der Ratsstatuten einem Mitglied des Rates zugefallen.

Vermutlich war aber genau dies der Grund, warum die Ratsmeister für die Aufgabe nicht berücksichtigt, ja nicht einmal erwähnt wurden. Zwar sind die Stadtschreiber, wie gezeigt, weder im (modernen) juristischen noch im politischen Sinne als unabhängig zu betrachten. In einer Gesellschaft, die ihre Grundorientierung nicht aus Gewaltenteilung oder ähnlichen Prinzipien gewinnt, für die sich vielmehr die Position des Einzelnen aus seiner Mitgliedschaft in Korporationen, Verbänden und Genossenschaften herleitet, nahm der Schreiber jedoch durchaus eine Sonderstellung ein. Einerseits gehörte er zu den ‚Spitzenamtsträgern‘ der Verwaltung und war zugleich eine bedeutende Persönlichkeit in der Stadt; andererseits konnte er aber nicht in den Rat gewählt werden²⁹. Bezeichnenderweise führt ihn das Register der Rentmeister über die [400] Vergabe von städtischer Kleidung gleich nach den Bürger- und Rentmeistern auf. Wie der Stadtpfaffe sollte auch der Schreiber zehn Ellen Tuchs von bestimmter Farbe und Qualität bekommen, ohne daß – wie bei den übrigen Bediensteten – zugleich auch der Schnitt festgelegt wurde³⁰. Auch an der Kleidung läßt sich die Sonderstellung des Protonotarius – hierin vielleicht dem Stadtpfafen vergleichbar – ablesen. Waren die Stadtschreiber vor allem in der Frühzeit oft Kleriker, so hatten sie im 15. Jahrhundert zumeist eine Universität besucht, waren

²⁸ In Köln leiteten nicht die Bürgermeister, sondern zwei sogenannte ‚Ratsmeister‘ oder ‚Meister zur Bank‘ die Ratssitzungen; LAU, *Entwicklung* (wie Anm. 12), S. 110 f.; vgl. STEIN, *Akten 1* (wie Anm. 4), Nr. 28, Art. 2, § 11, S. 86; Nr. 28, Art. 4, S. 89 und öfter.

²⁹ 1403 durfte niemand, der städtische Kleidung bezog, in den Rat gewählt werden. Die beiden Bürger- und Rentmeister wurden von dieser Regelung ausgenommen, nicht jedoch der Protonotar; STEIN, *Akten 1* (wie Anm. 4), Nr. 75, S. 228, 22. Dezember 1403; vgl. ROBERT GIEL, *Politische Öffentlichkeit im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Köln (1450-1550)* (Berliner Historische Studien 29) Berlin 1998, S. 209 f.

³⁰ WALTHER STEIN, *Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert Bd. 2, 2 Bde.*, (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 10) Bonn 1895, ND Düsseldorf 1993, Nr. 202, Art. 1, § 4, S. 320; vgl. GIEL, *Politische Öffentlichkeit* (wie Anm. 29), S. 209 f.

nicht selten promovierte Juristen³¹. Das aber dürfte sie zusätzlich von der Gruppe der Ratsmänner entfernt haben, war doch Doktoren bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hinein der Zugang zum Rat verwehrt³².

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß der Prolog die Statuten von 1437 der Kontrolle des Rates, der sich künftig nach ihnen zu richten hatte, weitgehend entzogen wissen wollte. Mehr noch: bei der Vielzahl an Personen und Gruppen, die mit dem Text in unterschiedlicher Weise in Verbindung gebracht werden, fällt auf, daß keine wirklich über ihn verfügen konnte. Nur eine außergewöhnliche, weder in der ‚Verfassung‘ noch im politischen Alltag der Stadt Köln vorgesehene Versammlung sollte in der Lage sein, Bestimmungen zu verändern oder neue Regelungen einzufügen. Niemand, keine einzelne Gruppierung in der Stadt, hatte somit die Verfügungsgewalt über den Text, wobei ‚Verfügungsgewalt‘ hier nur die Möglichkeit meint, den Text zu ändern, etwas hinzuzufügen und in Kraft zu setzen. Dagegen war die Interpretation des Textes und zum Teil sogar seine Anwendung einer bestimmten, eng umgrenzten Personengruppe vorbehalten, den Stadtschreibern, die aber wiederum nicht Mitglieder jener Versammlung waren, die die Statuten verabschiedet hatte und verändern konnte³³. Darüber hinaus nahmen die Schreiber auch innerhalb des Rates und der Stadt insgesamt eine Sonderstellung ein.

[401] Aus der Perspektive der Stadtgesellschaft war somit ein limitierter, sich lediglich auf die Interpretation der Statuten beziehender Textzugang einer Gruppe vorbehalten, der ein Sonderstatus innerhalb der Stadt zukam. Den originären städtischen Einzelverbänden, selbst dem Rat, waren sie dagegen vollständig unzugänglich. Die Versammlung aber, die eine Verfügungsgewalt reklamieren konnte, war im

³¹ Vgl. LAU, Entwicklung (wie Anm. 12), S. 269 ff., STEIN, Akten 1 (wie Anm. 4), S. CXIX ff., Ob in Köln, wie in Nürnberg, im 15. Jahrhundert eine juristische Ausbildung für die Ratsschreiber bereits obligatorisch war, ist umstritten; vgl. WALTHER STEIN, Deutsche Stadtschreiber im Mittelalter, in: Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande. Zum 80. Geburtstag Gustav von Mevissens, Köln 1895, S. 2-70, S. 2 ff., HERMANN KEUSSEN, Die Kölner Juristenfakultät im Mittelalter, in: Festschrift zum XXI. Deutschen Juristentag in Köln, Köln 1891, S. 143-156, S. 151 f. Zu Nürnberg MANFRED J. SCHMIED, Die Ratsschreiber der Reichsstadt Nürnberg (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte 28) Nürnberg 1979, S. 65; jüngst für Göttingen PETER HOHEISEL, Die Göttinger Stadtschreiber bis zur Reformation. Einfluß, Sozialprofil, Amtsaufgaben (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen 21) Göttingen 1998, S.180 und S. 175 ff.

³² WOLFGANG HERBORN, Der graduierte Ratsherr, in: Bürgerliche Eliten in der Niederlande und in Norddeutschland, hg. von HEINZ SCHILLING (Städteforschung A 23) Köln - Wien 1985, S. 337-400, S. 337, dort auch zu den zwei Ausnahmen des 15. und frühen 16. Jahrhunderts. Ähnliche Vorbehalte lassen sich auch für andere deutsche Städte feststellen; für Nürnberg vgl. HARTMUT BOOCKMANN, Gelehrte Juristen im spätmittelalterlichen Nürnberg, in: Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. I. Teil: Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters, 1994/95, hg. von HARTMUT BOOCKMANN - LUDGER GRENZMANN - BERND MOELLER - MARTIN STAEHELIN, Göttingen 1998, S. 199-214, S. 199 ff.

³³ Dem widerspricht nicht, daß die Stadtschreiber sehr wahrscheinlich die Hauptarbeit bei der Kompilation der Verordnungen leisteten, also auf einer praktischen Ebene stärker auf den Text einwirkten als die meisten Ratsherren. Vgl. hierzu bereits STEIN, Akten 1 (wie Anm. 4), S. XCIII.

kommunalen Gefüge gar nicht verankert, war eine exzeptionelle, ephemere Erscheinung im Leben der Stadt. Der Text wurde damit weitgehend aus jeder Bindung an eine Person oder Einzelgruppe der kommunalen Gesellschaft gelöst und konnte so einen unabhängigen, autonomen Status im städtischen Kommunikationsraum einnehmen.

Neben den rechtlichen und politischen Konnotationen ging es im Prolog, so ist bereits deutlich geworden, um eine dezidierte Positionierung des Textes innerhalb des kommunikativen Gefüges der Stadt. Drei Fragen schließen sich hier an: Von welcher Art ist diese Positionierung? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die innerstädtische Kommunikation? Schließlich: Warum ist eine solche Statuszuweisung erforderlich?

Jan Assmanns Buch zum ‚kulturellen Gedächtnis‘, in dem er auf verschiedene Modi des Schriftgebrauchs im alten Ägypten eingeht, lassen sich wertvolle Hinweise zur Beantwortung der ersten Frage entnehmen. Assmann beschreibt, was in Ägypten ‚kanonisierte‘ Texte, wie er es nennt, kennzeichnet, und er stellt diese den sogenannten ‚heiligen‘ Texten gegenüber. Zunächst ist beiden Textformen gemeinsam, daß sie nicht verändert werden dürfen. ‚Heilige‘ Texte verlangen nach „rituell geschützte[r] Rezitation unter sorgfältiger Beobachtung der Vorschriften hinsichtlich Ort, Zeit, Reinheit usw.“ Sie sind ein „sprachlicher Tempel, eine Vergegenwärtigung des Heiligen im Medium der Stimme“, und daher einer Interpretation nicht zugänglich. Auch für kanonisierte Texte gilt, daß sie ein in sich geschlossenes Ganzes bilden: Es verbietet sich, aus ihnen Teile zu streichen oder Sätze hinzuzufügen. Anders als bei den heiligen Texten erfolgt diese Schließung jedoch nicht primär in Verbindung mit rituellen Rezitationen, sondern vornehmlich in Abgrenzung zu anderen Texten, den Apokryphen. Zudem verzeichnen kanonisierte Texte normative Werte; diese Texte „wollen beherzigt, befolgt und in gelebte Wirklichkeit umgesetzt werden.“ Sie werden weniger rezitiert, verlangen vielmehr nach Deutung. Um sie herum entwickeln sich daher soziale Einrichtungen, die für die Interpretation der Texte verantwortlich sind. Die Interpretation kanonisierter Text fordert aber die „(relative) Unabhängigkeit gegenüber den Institutionen politischer und wirtschaftlicher Macht“, obwohl die Interpreten auch in den frühen Schriftkulturen zugleich „Verwaltungsbeamte, Ärzte, Traumdeuter ... und in jedem Falle abhängige Befehlsempfänger ... der politischen Organisation“ waren³⁴.

Die Kölner Statuten von 1437 weisen ohne Zweifel zahlreiche Merkmale auf, die nach Assmann für ‚kanonisierte Texte‘ charakteristisch sind: Die Statuten sollten auf ewig gelten und als Normsammlung wollten sie nicht rezitiert, sondern interpretiert sein. Die dafür vorgesehene soziale Gruppe, die Stadtschreiber, bestand zwar aus abhängig beschäftigten ‚Verwaltungsbeamten‘; zugleich jedoch nahm sie in der mittelalterlichen Gesellschaft eine Sonderstellung ein.

Allerdings lassen sich auch gravierende Unterschiede zwischen den Statuten und einem kanonisierten Text im Sinne Assmanns aufzeigen. Wie erwähnt, sind ka-

³⁴ JAN ASSMANN, Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, München 1992, S. 91 ff., Zitate S. 94 f.

noni- [402]sierte Texte prinzipiell unveränderbar; der Prolog der Kölner Statuten nannte hingegen sogar das Verfahren, mit dem Korrekturen am Text vorgenommen werden durften. Noch wichtiger ist, daß nach Assmann solche Textformen sich erst in einem langen Prozeß herausbilden: In dem „Traditionsstrom“ zahlreicher Texte werden einige besonders häufig abgeschrieben, andere weniger oder scheiden ganz aus. Bestimmte Texte bekommen schließlich einen besonderen Rang, werden zu „Klassikern“, womit die Grundlage für ihre Kanonisierung geschaffen wird³⁵. Kanonisierung braucht Zeit.

Solche prozeßhaften Kanonisierungen wird es auch im Mittelalter gegeben haben – man denke etwa an den Sachsenspiegel³⁶. Der autonome Status, den die Kölner Statuten einnahmen, war jedoch nicht das Ergebnis eines langen Prozesses. Er war vielmehr das Ergebnis einer Kette von Handlungen, die mehr und mehr von der rational erarbeiteten Kompilation von Verordnungen in die rituell fundierte Positionierung des Textes im Kommunikationsraum der Stadt hinüber glitt. Als erstes setzte man eine Kommission ein, deren Mitglieder vom Rat und vom Hochgericht bestellt wurden. Sie hatte nicht nur die Aufgabe, *alde gesetze ind ordinancie unser vurfaren* durchzusehen und *zo luterer, zo erclieren* – also gewissermaßen auf den ‚Traditionsstrom‘ zuzugreifen –, sondern auch *etzlige nuwe gesetze ind ordinancie* auszuarbeiten. Das von der Kommission Erarbeitete ging nun dem Rat und dem Hochgericht zu; beide Gremien nahmen noch Änderungen vor. Dann trat jene bereits erwähnte Versammlung nicht nur aus dem sitzenden, sondern auch dem vor- und nachgesessenen Rat, den Vierundvierzigern und dem Hochgericht zusammen, welche dann *eyndrechtlich sonder yemans wiederachten* überein kam, die vorliegenden Regelungen einzuhalten und den Zugang und ihre Veränderbarkeit an die oben genannten Bedingungen zu knüpfen. Zudem waren die Statuten künftig Bestandteil der Amtseide des Rates wie des Hochgerichts³⁷.

Die Inanspruchnahme des Ritualbegriffs mag zunächst verwundern, fehlen doch Fußfälle, Küsse oder was sonst gemeinhin mit mittelalterlichen Ritualen in Verbindung gebracht wird. Die Forschung zu Ritualen und symbolischer Kommunikation hat jedoch schon darauf aufmerksam gemacht, daß Zusammenkünfte³⁸ – etwa

³⁵ Ebd., S. 91 ff.

³⁶ Vom Sachsenspiegel sind 315 Handschriften bekannt. Die Schöffen von Magdeburg und Halle orientieren sich an ihm, obwohl sie eigentlich nur nach Stadtrecht hätten richten müssen. Allerdings ist auch hier die Sache komplizierter. Johannes von Buch bezeichnet den Sachsenspiegel in seiner Glosse als *hantveste* und behauptet gar, er habe ein besiegeltes Exemplar gesehen. Von Buch leitet um 1330 die Bedeutung des Textes also aus einem herrscherlichen Akt ab, obwohl dieser als ‚Privatarbeit‘ entstandene Text seinen Status tatsächlich einer prozeßhaften Kanonisierung verdankte; vgl. PETER JOHANEK, Rechtsschrifttum, in: INGEBORG GLIER (Hg.), Die deutsche Literatur im späten Mittelalter (1250-1370) (Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart 3,2), München 1987, S. 396 – 431, S. 402 ff. und 421 ff.

³⁷ STEIN, Akten 1 (wie Anm. 4), Nr. 331, Vorwort I, S. 632 f., Zitate S. 632.

³⁸ Vgl. allgemein GERD ALTHOFF, Colloquium familiare - colloquium secretum - colloquium publicum. Beratung im politischen Leben des frühen Mittelalters, in: Frühmittelalterliche Studien 24 (1990), S. 145-167.

das gemeinsame Mahl³⁹ – an sich schon ritualhafte Züge aufwies, ging es doch immer um mehr [403] als um das Erörtern bestimmter Sachverhalte oder das gesellige Beisammensein. Um so mehr trifft dies für eine so seltene und außergewöhnliche Versammlung von Gruppierungen innerhalb einer Stadt zu, deren Verhältnis zueinander alles andere als spannungsfrei war. Oben ist bereits herausgearbeitet worden⁴⁰, daß ihr Zusammenkommen nicht allein aus rechtlichen oder politischen Motiven herleitbar ist. Es würde aber zu kurz greifen, in der „besonders feierlichen Form“ der Verabschiedung der Statuten lediglich eine „Verstärkung des Geltungsanspruchs“ zu sehen⁴¹. Denn das Entscheidende ist, daß in und durch diese Versammlung der Text eine neue Qualität bekam, daß er seinen Status veränderte⁴²: Der Text wurde durch das besondere Zusammentreten der verschiedenen Gruppen und die gefaßten Beschlüsse in gewisser Weise ‚kanonisiert‘, und, wie ich formulieren möchte, ihm wurde im Diskursraum der Stadt ein weitgehend autonomer Status mit genau definierten⁴³, knappen Zugangsmöglichkeiten zugewiesen.

Somit liegen die Analogien zwischen den Kölner Statuten und den von Assmann als ‚kanonisiert‘ klassifizierten Texten vor allem im Bereich der Zugänglichkeit und des Gebrauchs, letztendlich also im Status, den sie in der aktuellen Kommunikation einnahmen; hinsichtlich der Genese gibt es jedoch erhebliche Unterschiede.

Der Prolog der Kölner Statuten von 1437 wurde deshalb so eingehend untersucht, weil er in außergewöhnlich expliziter Weise die Positionierung des folgenden Textes thematisiert. Aber ein Explizitmachen ist selbstverständlich keine notwendige Voraussetzung dafür, daß ein Text weitgehend autonomen Status einnehmen konnte. Auch der Verbundbrief von 1396, vom Charakter her eine Mixtur aus Verfassung und Vertrag zwischen den Kölner Gaffeln und dem Rat, kann sicherlich als autonomer Text gelten, obwohl er keine Hinweise auf Stadtschreiber oder eine ähnliche Einrichtung enthält, die über den Text zu wachen hätte. Jedoch werden auch hier Vorkehrungen getroffen, die den Textstatus kennzeichnen und den Zugang limitieren. So sollte der Verbundbrief nicht nur durch alle Gaffeln besiegelt werden; zudem hatte jede der 22 Korporationen ein Exemplar zu bekommen, welches ebenfalls alle

³⁹ Zum gemeinsamen Essen im Zuge der Ratswahl vgl. DIETRICH W. POECK, Rituale der Ratswahl in westfälischen Städten, in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hrsg.), Vormoderne politische Verfahren (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 25) Berlin 2001, 207-262, S. 221, S. 236 ff.

⁴⁰ S. oben bei Anm. 13.

⁴¹ So HEPPEKAUSEN, Kölner Statuten (wie Anm. 4), S. 14 u. 20.

⁴² Daß Rituale im Mittelalter ‚gemacht‘ waren, d.h. geplant und zielgerichtet angewandt wurden, wird man kaum bezweifeln wollen; GERD ALTHOFF, Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter, Darmstadt 2003, S. 198 ff. (mit Literatur). Damit wird natürlich nicht behauptet, der Rat habe bewusst einen autonomen Text ‚herstellen‘ wollen. Es kann jedoch angenommen werden, daß den Beteiligten der praktische Nutzen, auf einen Text mit diesem Status zugreifen zu können, sehr wohl deutlich war.

⁴³ Das klingt an, wenn es im Prolog heißt, man habe eine Statutenkommission eingerichtet mit der Aufgabe, *umb eyne vorte ind betwanck bynnen unser stat zo machen ind zo halden*, um ein ‚Zwangsmittel‘ – dem eigne Kraft zukommt – in der Stadt zu erstellen; STEIN, Akten 1 (wie Anm. 4), Nr. 331, Vorwort I, S. 632.

Siegel aufzuweisen hatte. Würde einer Gaffel der Verbundbrief *verwarluyst, verbrant off an yren segelen gequadt* sein, so sollten *wir andere ampte [=Zünfte] ind gaffelen* für ein Ersatzexemplar sorgen, das wieder mit allen Siegeln zu versehen war⁴⁴. Es gab also nicht das eine, ‚authentische‘ Exemplar, von dem (geringerwertige) Kopien ausgefertigt wurden, und es gab [404] nicht eine besondere Institution, welche die Unversehrtheit und Authentizität zu garantieren hatte. Vielmehr erfolgte die Textsicherung formal über die Besiegelung, vor allem aber über das Distribuieren gleichwertiger Schriftstücke unter allen Kölner Korporationen, also letztlich durch eine bestimmte Form des Publizierens. Es sind in diesem Falle nicht die Stadtschreiber, sondern die Gaffeln, Ämter und der Rat, die über den Text zu wachen hatten. Der Verbundbrief wurde so nicht nur im juristischen Sinne gegen Veränderungen geschützt; zugleich entzog man den Text dem unmittelbaren Zugriff einzelner Gruppen und Verbände, löste ihn aus personalen Bindungen und markierte damit seinen autonomen Status⁴⁵. Nur der Vollständigkeit halber sei angemerkt, daß sich im spätmittelalterlichen Köln selbstverständlich eine ganze Reihe weiterer Texte finden lassen, denen ebenfalls ein autonomer Status zuzumessen ist. Für die hier verfolgte Argumentation ist es jedoch wenig sinnvoll, den Status weiterer Texte – man denke an die Schreinsbücher⁴⁶ oder die den Zünfte vom Rat verliehenen Amtsbriefe⁴⁷ – in der notwendigen Intensität zu diskutieren.

2 Kommunikative Funktion: der Text als Referenzbasis

Fragt man nach den Funktionen, die eine Kompilation wichtiger Bestimmungen für ein Gemeinwesen wie Köln mit immerhin 40 oder 50.000 Einwohnern hatte, scheint man nach einer Antwort nicht lange suchen zu müssen, gilt doch gemeinhin eine Zusammenstellung von in verschiedenen Schriften verstreuten Regelungen überhaupt als Voraussetzung für das zielgerichtete Handeln einer Administration. Jedoch machen sowohl strukturelle Unzulänglichkeiten des Textes⁴⁸ wie seine eben

⁴⁴ Die Stelle im Zusammenhang: Geht ein Verbundbrief verloren oder wird beschädigt, *dat asdan wir andere ampte ind gaffelen vurs., zo gesynnen ind beiden des amptz off der gaffelen, die denselven brieff also verwarluyst hetten, eynen anderen brieff weder in des stat doin gheven, schrijven ind besegeln sollen in alle der formen mit wijs, so wye dis brieff van worde zo worde ynheld;* ebd., Nr. 52, § 14, S. 196 f.

⁴⁵ Dem widerspricht nicht, daß der Rat im Konfliktfalle argumentierte, die von ihm ergangenen Verordnungen stellten lediglich ‚Erläuterungen‘ zum Verbundbrief da, womit er sich de facto eine Interpretationsgewalt anmaßte, GIEL, Politische Öffentlichkeit (wie Anm. 29), S. 275 ff.

⁴⁶ Daß der Eintrag im Schreinsbuch (erst) im Laufe des 13. Jahrhunderts zum Konstitutivakt des Rechtsgeschäfts wurde, scheint auf einen autonomen Status zu deuten, den die Bücher jedoch nicht von Anfang an gehabt haben. Auch hier bildet sich dann mit den ‚Schreinsmeistern‘ besonderes Personal heraus. Nur die Schreinsmeister und ihr Schreiber durften Einsicht in diese ‚Grundbücher‘ nehmen, die Käufer und Verkäufer einer Immobilie erhielten lediglich eine Abschrift des Eintrags; vgl. HANS PLANITZ, Konstitutivakt und Eintrag in den Kölner Schreinsurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Festschrift Alfred Schultze, hg. von WALTHER MERK, Weimar 1934, S. 175-202; KLAUS MILITZER, Entstehung und Bildung von Archiven in Köln während des Mittelalters, in: Archivprozeße. Die Kommunikation der Aufbewahrung, hg. von HEDWIG POMPE (Mediologie 5) Köln 2002, S. 27-37, S. 30.

⁴⁷ Vgl. GIEL, Öffentlichkeit (wie Anm. 29) S. 418.

⁴⁸ HEPPEKAUSEN, Kölner Statuten (wie Anm. 4), S. 135 f.

aufgezeigte Verortung im kommunikativen Gefüge der Stadt fraglich, ob es ausreichend, in der Statutenkompilation ausschließlich oder auch nur vornehmlich die Lösung eines verwaltungstechnischen Problems zu sehen. Arend Mihm hat darauf aufmerksam gemacht, daß gerade kleine, überschaubare Städte wesentlich früher Statutenkompilationen anlegten und pflegten als Großstädte wie Köln oder Nürnberg, die doch nach dieser Erklärung einen viel größeren Bedarf an gut strukturierten Statuten gehabt haben müssten als etwa Freiburg, Braunschweig oder Mühlhausen. Zudem weist „keine der überlieferten Stadtrechtsaufzeichnungen des 12.-15. Jahrhunderts ... die Vollständigkeit und Systematik auf, die als Grundlage für eine geregelte Rechtsprechung ... erforderlich gewesen wäre, und die wesentlich umfassenderen Stadtrechtsbücher sind [405] durch die beträchtliche Entfernung zur alltäglichen Rechtspraxis gekennzeichnet“. Mihm schließt daraus, daß „die städtische Führung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ... die Praxis mündlicher Rechtssetzung als ausreichend empfand und daß ihr für den internen Gebrauch ... ephemere[n] Aufzeichnungen genügte“.⁴⁹

Um so mehr ist es gerechtfertigt, den enormen Aufwand, den man für die Verabschiedung und Inkraftsetzung der Statuten betrieben hat, nicht primär hinsichtlich seiner juristischen oder pragmatisch-administrativen Komponenten zu analysieren, sondern darin Maßnahmen zur Verortung der Statuten im innerstädtischen Diskursraum zu sehen. Ungeachtet struktureller oder inhaltlicher Unzulänglichkeiten kann ein Text, hat man ihm erst einmal einen autonomen Status zugewiesen, in der Kommunikation ein spezifisches Potential entfalten. Denn schon die Möglichkeit, auf einen Text zu verweisen, führt, unabhängig vom Inhalt, einen stabilisierenden Faktor in die Kommunikation ein. Durch den Verweis auf etwas Drittes wird ein Argument nicht nur deshalb stärker, weil das, was man hier vorbringt, bereits an anderer Stelle gesagt oder geschrieben wurde. Hinsichtlich der Struktur einer Kommunikationssituation ist bereits die Möglichkeit an sich, ein Drittes als Bezugspunkt ins Spiel zu bringen, ein Gewinn, führt schon das Sich-beziehen-Können selbst ein stabilisierendes Element in die Kommunikation ein.

Was ändert sich konkret, wenn man etwas Drittes als Bezugspunkt einführt? Eine Auseinandersetzung, in der jeder behauptet, er sei im Recht, wird nun dadurch erweitert, daß einer zur Stützung seines Arguments auf einen Text verweist. Daß diese Bezugnahme inhaltlich zutreffend ist, wird selbstverständlich vom Streitgegner bestritten werden, etwa indem er andere Regelungen in Anschlag bringt. Der Konflikt wird dadurch vielleicht nicht gelöst, aber zumindest haben sich die Kontrahenten, ohne es zu bemerken, auf eine gemeinsame Kommunikationsbasis geeinigt. Denn je mehr sie sich um die Interpretation des Textes streiten, um so deutlicher machen sie, daß der Text an sich von beiden als Referenzbasis akzeptiert wird. Man

⁴⁹ AREND MIHM, Vom Dingprotokoll zum Zwölfafelgesetz. Verschriftlichungsstufen städtischer Rechtstradition, in: Schriftlichkeit und Lebenspraxis. Erfassen, Bewahren, Verändern. Akten des Internationalen Kolloquiums (8.-10. Juni 1995), hg. von HAGEN KELLER - CHRISTEL MEIER - THOMAS SCHARFF (Münstersche Mittelalter-Schriften 76) München 1999, S. 43-67, S. 43 ff., Zitate S. 44 und S. 47. Vgl. hierzu auch MARITA BLATTMANN, Über die 'Materialität' von Rechtstexten, in: Frühmittelalterliche Studien 28, 1994, S. 333-354, S. 333 ff.

gewinnt Anknüpfungspunkte, eine gemeinsame Basis, so daß sich die Chancen auf eine Fortsetzung der Kommunikation erhöhen, ohne daß damit schon etwas über ihr Ergebnis ausgesagt werden kann.

Zum einen scheint diese Funktion von autonomen Texten in den vielen Eingaben der Bürger an den Rat auf, die sich oft wenig konkret auf ‚die Statuten‘ oder – in Köln – den Verbundbrief berufen, um ihren Standpunkt zu stützen. Allerdings tauchen solche Bezugnahmen zumeist lediglich als ein Glied einer Kette von allgemeinen Verweisen auf, die außer auf Texte auch auf die ‚gute Gewohnheit‘ oder das ‚gemeine Beste‘⁵⁰ rekurrieren. So wird dann kaum deutlich, daß einmal auf schriftlich fixierte linguistische [406] Einheiten, zum andern auf unspezifische Werte verwiesen wird⁵¹. Letztlich scheinen diese undifferenzierten Hinweise auf Texte und ‚Gewohnheiten‘ sinnbildlich für allgemein akzeptierte und zu verteidigende Grundsätze zu stehen, die man nicht näher zu benennen braucht. Allerdings sprechen solche Reihungen, in denen die eigentliche Textqualität der schriftlich fixierten Bestimmungen kaum sichtbar wird⁵², zumeist von Statuten oder vom Verbundbrief, seltener von Ratsprotokoll- oder Memorialbüchern, obwohl bekannt war, daß zahlreiche Regelungen nur hier verschriftlicht wurden. Mehr als der tatsächliche Inhalt spielte also auch in diesem Gebrauchszusammenhang der Status des Schriftstücks die zentrale Rolle, scheint Voraussetzung für das Verweisen-Können gewesen zu sein.

Zum anderen hat man selbstverständlich auf autonome Texte nicht nur in einem sehr allgemeinen Sinn verwiesen, vielmehr wurden sie paraphrasiert, gelesen, vorgelegt und zum Teil öffentlich ausgehängt. Allerdings zeigt die immer wieder feststellbare Inkongruenz zwischen dem, was in den Texten steht, und den Situationen, in denen man auf sie zurückgriff⁵³, daß nicht ausschließlich eng-zweckrationale Zielsetzungen für die Verwendung mittelalterlicher Schriftlichkeit in Anschlag zu bringen sind. Selbst dort, wo der autonome Text verwertbare Informationen zu einem aktuell diskutierten Sachverhalt liefert, kann sein Wert nicht darauf reduziert werden, daß er das Festgehaltene im Vergleich zu auf Erinnerung beruhenden mündlichen Mitteilungen genauer wiederzugeben weiß. Personen ordnen sich in der mittelalterlichen, durch herrschaftliche und genossenschaftliche Verbände strukturierten Gesellschaft immer – auch wenn sie sich nicht näher kennen – sofort in einem be-

⁵⁰ Die breit geführte Diskussion um den ‚gemeinen Nutzen‘ oder das ‚gemeine Beste‘ fasst SCHWERHOFF, *Apud populum potestatis?* (wie Anm. 1) S. 199 ff. zusammen.

⁵¹ Tiell Hijbe bittet 1455 den Rat um Unterstützung in einem Zivilprozeß, da sich seine Prozeßgegnerin Girtgijn Becker an den Offizial gewendet habe. Dies sei gegen *ure stede rechte ind gewoinde*. Im gleichen Verfahren bitte Girtgijn Becker darum, gegen Hijbe die Ratsbeschlüsse und Morgensprachen, *urre gnaden verdrage ind morgenspraiche*, anzuwenden; Historisches Archiv der Stadt Köln, Zivilprozeße 120-153, fol. 3r. und 5r. Noch im Verbundbrief selbst heißt es, wenn zwei Kölner sich mit Worten oder Taten streiten, soll der Rat dies nach ‚Recht und Gewohnheit der Stadt‘ sowie nach ‚Inhalt der Morgensprachen‘ richten: *dat der rait zertzijt danaff richten sall na rechte ind gewoinden der stede van Coelne, as dat van alders bisher gewoentlichen ind gehalden geweyst is, ind ouch na ynhalt der stede ind des raitz morgenspraichen*; STEIN, Akten 1 (wie Anm. 4), Nr. 51, § 10, S. 195.

⁵² Den Hinweis verdanke ich Ludolf Kuchenbuch, Hagen.

⁵³ BLATTMANN, *Materialität von Rechtstexten* (wie Anm. 49), S. 333 ff.

stimmten Verhältnis einander zu. Ein autonomer Text jedoch steht in gewisser Weise außerhalb einer solchen gesellschaftlichen Struktur; sich auf ihn zu beziehen, seine Aussagen in den Diskurs einzubringen, eröffnete neue Anschlußmöglichkeiten, stellte eine Erweiterung des kommunikativen Potentials dar. Durch die Änderung des Bezugs, durch den Verweis auf etwas Drittes, wird zwar nicht der Konflikt entschärft. Die direkte Konfrontation zwischen den streitenden Personen bekommt jedoch eine andere Qualität. Der Text vermag – jenseits seiner inhaltlichen Relevanz – als Basis zu dienen, auf der weiter gestritten werden kann. Er ermöglicht also die Fortsetzung von Kommunikation auch bei solchen Gelegenheiten, wo eine Bezugnahme auf Personen schnell in Partei- und Frontbildung umschlagen würde. Voraussetzung dafür war allerdings, daß ein Text nicht lediglich als erneut zu Gehör gebrachte Stimme einer (nicht anwesenden) Person vorgestellt wird, wie man das von Briefen aus der Zeit kennt⁵⁴, sondern als etwas von Personen und Gruppen Abgelöstes.

[407]

3 Der Verbundbrief als Referenzbasis

Ein anschauliches Beispiel für die skizzierte Funktion, die ein Text in einer Auseinandersetzung haben kann, zeigt der Konflikt zwischen dem Hochgerichtschöffen und Ratsherrn Herman Scherffgijn⁵⁵ und dem Rat. 1451 hatte der Rat eine 1446 getroffene Regelung, die den Schöffen den Zugang zum Rat verbot, mit der Auflage wieder aufgehoben, daß sie das Gremium zu verlassen hatten, wenn über Angelegenheiten des Hochgerichts verhandelt würde⁵⁶. Auf die Hintergründe, den sogenannten ‚Schöffenstreit‘, der die Tätigkeit des Hochgerichts über Jahre zum Erliegen brachte und in den sich Rat und Erzbischof einschalteten, kann hier nicht eingegangen werden⁵⁷. Der Schöffe Scherffgijn, ein angesehener Ratsherr, der seit 1421 regelmäßig im Rat gesessen hatte⁵⁸, wurde nach Aufhebung des 1446 ergangenen Verbots erneut von seiner Gaffel Eisenmarkt in den Rat gewählt. Er verweigerte jedoch, den Punkt des geänderten Eides zu beschwören, der die Schöffen zum Verlassen des Rates zwang, wenn über Angelegenheiten des Hochgerichts gesprochen wurde⁵⁹.

Wie in anderen Städten auch, war es in Köln nicht gestattet, die Wahl zum Rat abzulehnen⁶⁰; andererseits konnte man niemanden im Rat dulden, der seinen Eid nicht geleistet hatte. Scherffgijn berief sich auf den Verbundbrief, jene berühmte

⁵⁴ Dazu unten bei Anm. 80.

⁵⁵ Die Scherffgijn/Scherfgin zählten in mehreren Zweigen seit langem zu den herausragenden Familien Kölns, HERBORN, Führungsschicht (wie Anm. 1), S. 210 f., S. 227, S. 377ff.

⁵⁶ STEIN, Akten 1 (wie Anm. 4), Nr. 152, S. 319, 9. Dezember 1446, und ebd., Nr. 173, S. 370 ff., Ende 1451.

⁵⁷ Zu den Hintergründen vgl. LEONARD ENNEN, Geschichte der Stadt Köln Bd. 1, 5 Bde., Köln-Neuß 1863, S. 387 ff.; HERBORN, Führungsschicht (wie Anm. 1), S. 389 ff., zuletzt GIEL, Politische Öffentlichkeit (wie Anm. 29), S. 203 ff.

⁵⁸ Vgl. die Liste der Ratsmänner bei HERBORN, Führungsschicht (wie Anm. 1), S. 590.

⁵⁹ STEIN, Akten 1 (wie Anm. 4), Nr. 174, S. 373 f., zwischen Ende Dezember 1451 und 17. Januar 1452.

⁶⁰ Ebd., Nr. 52, § 6, S. 193, Verbundbrief von 1396.

Kölner ‚Verfassung‘, die nach der Revolte von 1396 von allen Gaffeln besiegelt worden war und die jeder Bürger zu beschwören hatte. Paraphrasierend trägt er § 2 vor, in dem festgelegt ist, daß es in Köln nur einen ungeteilten Rat geben soll. Müsse er den Rat verlassen, wenn von den Schöffen gehandelt werde, so sei dies gegen den Verbundbrief⁶¹. Er käme aber gern in den Rat und leiste auch den Eid in seiner alten Fassung, aber eben ohne jenen Punkt, der den Ausschluß der Schöffen vorsehe.

Der Rat reagierte zunächst abwartend: Scherffgijn solle nach Hause gehen und sich eines Besseren besinnen. Wenig später schickte die Obrigkeit eine Delegation von ‚Freunden‘ – meist Männern des vor- und nachgesessenen Rates – zu ihm, um zu erfragen, ob er sich ‚besonnen‘ habe. Der Ratsmann blieb jedoch hartnäckig und brachte weitere Punkte vor. Daraufhin lud man ihn erneut vor den Rat und fragte, ob er nun den Eid leisten wolle, was Scherffgijn jedoch ablehnte. Nun forderte ihn der Rat auf, den Verbundbrief zu lesen, und zwar nicht den zweiten, sondern den ersten Paragraphen, in dem es heißt, jeder Bürger habe die Herrschaft des Rates anzuerkennen: *ind haint her Herman doin leisen dat punte des verbuntbrieffs, dat eyn yeder burger den rait moegich [408] ind meichtich sall lassen sitzen*⁶². Anschließend hatte Scherffgijn die Stellen aus dem jüngst gefaßten Beschluß zu verlesen, der die Nichtzulassung der Ratsmänner vorsah, die die für die Neuzulassung der Schöffen getroffenen Sonderregelungen nicht beider wollten⁶³. Diese Punkte, so der Rat zu Scherffgijn, seien von allen Räten und den Vierundvierzigern beschlossen worden, und da er den Eid nicht leisten wolle, so wolle man die Gaffel auffordern, einen anderen Ratsmann zu kiesen. Scherffgijn bedankte sich dafür, so die Quelle, und ging aus dem Rat⁶⁴.

Der ‚Mehrwert‘, der in dieser konfliktgeladenen Situation durch den Rückgriff auf Texte entstand, läßt sich nicht allein, wohl nicht einmal vornehmlich, aus möglichen inhaltlichen Klarstellungen ableiten, die die herangezogenen Texte beithielten. Dies nicht nur deshalb, weil Scherffgijns Lesart des Verbundbriefs zumindest eigenwillig ist, geht es doch in dem von ihm vorgebrachten Paragraphen vornehmlich um die Aufhebung der 1396 noch bestehenden zwei ‚Kammern‘, des engen und weiten Rates⁶⁵. Aber auch die vom Rat benutzten Textstellen waren ja im

⁶¹ ... *haint sich her Herman des eydtz geweigert zo doin, bedunckende, dat he des van consciencien weigen nyet doin moige na luyde des verbuntbrieffs, daeynne geschreven stae, dat geyn gedeilt ind gescheiden rait syn soele; seulde he dan uyss raitzstat gain, as van der alder off nuwer schef-fenen sachen yedt gesprochen seulde werden, dat were weder den verbuntbrieff; ebd., Nr. 174, S. 373.*

⁶² Ebd., Nr. 174, S. 374. Vgl. hierzu den Verbundbrief STEIN, Akten 1 (wie Anm. 4), Nr. 52, § 1, S. 189.

⁶³ ... *sy haint yem ouch doin leisen die partikell des vurs. verdraigs, as wer den eydt nyet doin wulde, dat man den darvur kennen ind nyet zo raide soele lassen gain; STEIN, Akten 1 (wie Anm. 4), Nr. 174, S. 374. Vgl. dazu die Stellen (‚partikell‘) des ‚vorgenannten‘ Vertrages (vurs. verdraigs); STEIN, Akten 1 (wie Anm. 4), Nr. 173, S. 371 f.*

⁶⁴ STEIN, Akten 1 (wie Anm. 4), Nr. 174, S. 374.

⁶⁵ Diese Interpretation ist dem Paragraphen selbst zu entnehmen: *Ouch so sall nu vortme eyn ungeschieden, ungedeylt rait sijn ..., dat is also zo verstain, dat geyn enge noch wijt rait bynnen Coelne me sijn noch sitzen en sal, as vürzjden geweyst ind gesessen haint; ebd., Nr. 52, § 2, S. 189. Zum engen und weiten Rat vgl. HERBORN, Führungsschicht (wie Anm. 1), S. 81 ff.*

Kern weder unbekannt noch wurden ihre Aussagen von dem widerspenstigen Rats Herrn in Frage gestellt⁶⁶. Noch auffälliger erscheint aus heutiger Sicht, daß eine Diskussion um die zu Gehör gebrachten Texte, um ihre Anwendbarkeit auf den vorliegenden Sachverhalt, gänzlich unterblieb, obwohl auch solch ein Textgebrauch in Köln nicht unbekannt war⁶⁷.

Um so mehr wächst der Art und Weise Bedeutung zu, in der auf verschiedene Texte während der Verhandlungen rekuriert wurde, um so mehr war ihre Verwendung für die Kommunikation selbst, und nicht so sehr für die sachgerechte Bearbeitung der Angelegenheit, von Bedeutung. Mit dem § 2 des Verbundbriefs stützte Scherffgijn seine Vorbehalte gegenüber dem ihm abverlangten Eid nicht nur durch Verweis auf einen allgemein akzeptierten Wertekanon. Durch die paraphrasierte Wiedergabe des Textes verwies er auf etwas autonomes Drittes, daß zudem in der Lage war, sich zu äußern, eigene Wortbeiträge zu liefern. Nahmen solcherart Schriften an dem Diskurs teil, führte dies zu einer erheblichen Ausweitung des Kommunikationsraumes, da nun neben den ad hoc formulierten Einlassungen der Beteiligten weitere, von diesen zwar eingebrachte, aber als personenunabhängig konzipierte Beiträge Teil der Kommunikation wurden. Aus Sicht des Rates reichte es jetzt nicht mehr aus, dem Rats Herrn lediglich mit einem Beschluß zu antworten. Vielmehr sah sich die Obrigkeit genötigt, auf schriftgestützte [409] Äußerungen mit ebensolchen zu reagieren, in diesen neuen Bereich der Kommunikation mit eigenen Äußerungen einzutreten.

Zwar vermißt man eine Debatte um die Anwendbarkeit der vorgetragenen Paragraphen wie auch insgesamt in dem Konflikt keine hermeneutisch-interpretierende Auseinandersetzung mit dem Text stattfand⁶⁸. Um so deutlicher wird bei diesem Konflikt, welches Potential die Mobilisierung autonomer Texte konkret für die Kommunikationssituation selbst entfalten konnte. Oben wurde bereits darauf hingewiesen, daß sich autonome Texte in gewisser Weise außerhalb der personenverbandlichen Struktur der mittelalterlichen Gesellschaft ansiedeln⁶⁹. Dies scheint nicht nur die Voraussetzung für eine solcherart vorgenommene Bezugnahme zu sein. Vielmehr eröffneten sich nun die Möglichkeiten, den Text flexibel und auf unterschiedliche Weise in die Kommunikationssituation einzuflechten.

Nach dem bisher Erläuterten ist es naheliegend, daß der Rat sich nicht nur inhaltlich mit Scherffgijns Einlassungen auseinanderzusetzen hatte, sondern sich ebenso intensiv mit dessen Bezugnahme auf den Verbundbrief befassen mußte. Es scheint

⁶⁶ Weder in seinen Formulierungen noch in seinem Auftreten läßt Scherffgijn Zweifel daran aufkommen, daß er den Rat als Autorität akzeptiert. Auch die Bestimmungen des neuen Beschlusses wollte er – bis auf jenen einen Punkt – einhalten und gern beedien, wie er immer wieder versichert; STEIN, Akten 1 (wie Anm. 4), Nr. 174, S. 373 f.

⁶⁷ Bei Streitigkeiten zwischen Handwerkszünften konsultiert der Rat regelmäßig die von ihm verliehenen Zunftbriefe und entscheidet meist aufgrund des Wortlauts der dort zu findenden Regelungen; vgl. GIEL, Politische Öffentlichkeit (wie Anm. 29), S. 407 ff.

⁶⁸ Immerhin fand eine gezielte Auswahl der Lesetexte statt; wäre der Rat an einer Eskalation interessiert gewesen, hätte er auch den § 6 des Verbundbriefes zu Gehör bringen können, der für die Ablehnung der Ratswahl eine Gefängnisstrafe von einem Jahr vorsieht; STEIN, Akten 1 (wie Anm. 4), Nr. 52, § 6, S. 193, Verbundbrief von 1396.

⁶⁹ S. oben bei Anm. 53.

fast geboten, auf einen Textbezug mit einem Textbezug zu antworten, will man diesen Teilbereich der Kommunikation nicht gänzlich dem Gegner überlassen. Aber nicht ein Schreiber oder Ratsmitglied las den vom Rat ausgewählten Paragraphen des Verbundbriefs, der ihm alle Macht in Köln zusichert, und bestimmte Abschnitte des in Frage gestellten Ratsbeschlusses vor. Daß Scherffgijn selbst sie zu Gehör brachte, erlaubte dem Rat zugleich, seine Durchsetzungsfähigkeit gegenüber diesem widerspenstigen Ratsherrn zu demonstrieren. Insgesamt ist die Situation wesentlich vielschichtiger, wobei die aufscheinende Uneindeutigkeit beiden Seiten offenbar durchaus entgegenkam. Denn einerseits trug der Vorlesende in der Sitzung die vom Rat ausgewählten Texte vor, andererseits war das zu Gehör Gebrachte Allgemeingut, so daß nicht unbedingt der Eindruck entstehen mußte, Scherffgijn hätte sich den Standpunkt des Rates zu eigen gemacht. Einerseits wirkte Scherffgijn mit seinem Vorlesen aktiv an dem Beschluß mit, der seine Nichtzulassung zum Rat vorsah. Andererseits trug er dem Rat kein Geständnis oder gar eine Selbstverurteilung vor, mit der er seine Ehre aufs Spiel gesetzt hätte⁷⁰.

Vermutet werden kann, daß die solcherart vorgenommene Einflechtung von Texten in die Auseinandersetzung einen gewichtigen Beitrag dazu leistete, daß der Rat auf die sonst häufig von ‚Widerspenstigen‘ eingeforderten Treuebekundungen und De-[410]mutsgesten verzichten zu können glaubte; und Scherffgijn seinerseits scheint keine Veranlassung gehabt zu haben, sich vom Gelesenen zu distanzieren oder, umgekehrt, gegenüber dem Rat erneut seine Loyalität zu beteuern.

4 Textstatus und spätmittelalterliche Schriftkultur

In dem Erläuterten ist schon aufgeschienen, daß sich nicht jeder Text in dieser Weise in eine Kommunikationssituation einbringen läßt. Voraussetzung ist vielmehr, daß er einen unabhängigen, dem Zugriff weitgehend entzogenen Status für sich in Anspruch nehmen kann. Nur eine solche Verortung macht es möglich, den Text als relativ unabhängiges drittes Element, als Referenzbasis, zu etablieren.

Wie es scheint, mußte ein solcher Status zumeist eigens hergestellt werden, und diese Herstellung erfolgte in der Regel, auch wenn dies nicht die einzige Möglichkeit war⁷¹, durch rituelle Akte. Der Statutenprolog von 1437 ist hier besonders auskunftsfreudig und in seltener Weise explizit; aber auch für den Verbundbrief läßt sich feststellen, daß er eines ritualisierten Aktes bedurfte, um einen autonomen Sta-

⁷⁰ Zur Ambivalenz solcher Situationen, vornehmlich auf literarische Texte bezogen, schon Bäuml: „Bei der Frage, ob und inwiefern sich der Vorleser von der textuellen *persona* in der Performanz unterscheiden ließ, steht man wieder vor dem Wettbewerb zwischen schriftlichen und mündlichen Autoritätsansprüchen, dem des Textes und dem des Vorlesers, da es ja der Vorleser nicht zuletzt ist, der textuellen *persona* ihre Präsenz verleiht.“ FRANZ H. BÄUML, *Autorität und Performanz: Gesehene Leser, gehörte Bilder, geschriebener Text*, in: CHRISTINE EHLER und URSULA SCHAEFER (Hgg.), *Verschriftung und Verschriftlichung. Aspekte des Medienwechsels in verschiedenen Kulturen und Epochen (ScriptOralia 94)* Tübingen 1998, 248-273, S. 260; dort (S. 253) auch Hinweise darauf, daß der Textstatus dieses ambivalente Verhältnis mit beeinflusst.

⁷¹ Mit dem Sachsenspiegel ist oben bei Anm. 36 bereits eine mögliche andere Formen der Autonomisierung erwähnt worden. Auch der Status von Protokollen mag sich im Zuge ihres Gebrauchs, also letztlich im Laufe der Zeit, wandeln.

tus einnehmen zu können. Der rituelle Akt der einmaligen anfänglichen Setzung führte dann dazu, daß dadurch ein nicht-ritueller Gebrauch des Textes, also seine Verwendung als autonome Referenzbasis, verstärkt als mögliche Nutzungsvariante offen stand.

Soweit sich sehen läßt, scheint diese Form der Nutzung ritueller Kommunikation, mit der ein Text in der geschilderten Weise als autonom im kommunikativen Gefüge der Gesellschaft verortet wurde, während des Spätmittelalters in besonderem Maße Verwendung zu finden. Zwar werden wichtige Gesetzestexte auch in der Gegenwart in feierlichem Rahmen in Kraft gesetzt. Wie aber beispielsweise die äußerst knappe Präambel des Grundgesetzes zeigt, scheint es sich heute mehr um ein ‚zeremonielles Rahmenprogramm‘ zu handeln, durch das man die Bedeutung des Textes zu unterstreichen wünscht. Die Frage, ob einem solchen Text ein autonomer Status zuzuerkennen ist, ob er also als Referenzpunkt dienen kann, stellt sich hier gar nicht, da die heutige Schriftkultur Texten, insbesondere Gesetzestexten, im Vorhinein diese Position zuweist. Heute kann Schrift als ‚soziale Institution‘ gelt, auf die man sich – auch unabhängig vom Inhalt – beziehen kann⁷²; Textautonomie muss daher nicht mehr eigens hergestellt werden.

In der Zeit vor dem 12. Jahrhundert scheint das genau gegenteilige Modell dominant gewesen zu sein. Hier werden Schriftstücke, wie den Arbeiten Hagen Kellers zu entnehmen ist, wiederholt in einem rituellen, oft sogar liturgischen Kontext vorgezeigt und zu Gehör gebracht⁷³. Heinrich Fichtenau stellte ferner fest, daß die hochmittelal-[411]terliche Urkundensprache durch Rhythmisierung der Prosa auf das Rezitieren und Deklamieren der Texte ausgerichtet war; er bezeichnet dies als „außerliturgisch-urkundliche[s] Rezitativ“⁷⁴. Die Sprache der Urkunden stellte also auf Vokalität ab, ihr Äußeres auf Gezeigt-Werden, womit der Rechtstext wohl zumeist Teil einer performativ-rituellen Handlung war. Unter solchen Bedingungen ist für das Frühmittelalter eine autonome Stellung der Rechtstexte schwer vorstellbar, fallen sie als eigenständige Referenzbasis im Kommunikationsprozeß weitgehend aus.

⁷² Die Formulierung verdanke ich Rudolf Schlögl, Konstanz, dem ich für die Beantwortung meiner Anfrage recht herzlich danke. Er vermutet, daß diese Institutionalisierung der Schrift erst nach Einführung der Drucktechnik möglich wurde.

⁷³ Vor allem im 10. Jahrhundert erscheint „die Königsurkunde ... immer weniger als Ausdruck einer ... Schriftkommunikation“; so HAGEN KELLER, *Ottomische Herrschersiegel. Beobachtungen und Fragen zu Gestalt und Aussage und zur Funktion im historischen Kontext*, in: *Bild und Geschichte. Studien zur politischen Ikonographie*. Festschrift für Hansmartin Schwarzmaier zum fünfundsiebszigsten Geburtstag, hg. von KONRAD KRIMM - HERWIG JOHN, Sigmaringen 1997, S. 3-51, S. 43, mit Verweis auf PETER RÜCK, *Die Urkunde als Kunstwerk*, in: *Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends*. Gedenkschrift des Kölner Schnütgen-Museums zum 1000. Todesjahr der Kaiserin, hg. von ANTON VON EUW - PETER SCHREINER, Köln 1991, S. 311-333; vgl. auch HAGEN KELLER, *Ritual, Symbolik und Visualisierung in der Kultur des ottonischen Reiches*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 35, 2001, S. 23-59, S. 55 ff. Für die Karolingerzeit mag dies nur eingeschränkt gelten; vgl. ROSAMOND MCKITTERICK, *The Carolingians and the Written Word*, Cambridge, UK 1989.

⁷⁴ HEINRICH FICHTENAU, *Bemerkungen zur rezitativischen Prosa des Hochmittelalters*, in: *Beiträge zur Mediävistik. Ausgewählte Aufsätze 1*, hg. von HEINRICH FICHTENAU, Stuttgart 1975, S. 145-162, S. 145 ff., Zitat S. 150.

Im Vergleich mit den beiden Extremen – dominant rituell-performativer Gebrauch im Frühmittelalter versus dominant referentielle Verwendung in der Moderne – scheinen diese beiden Modi des kommunikativen Umgangs mit Texten und, damit zusammenhängend, die Textstatus, im Spätmittelalter nebeneinander existieren zu haben. Zum einen sind die Grundlagen für die referentielle Verwendung sicherlich bereits im 12. und 13. Jahrhundert gelegt worden, wie sich an den neuen Formen der Texterschließung und des Umgangs mit Texten ablesen läßt⁷⁵. Man denke an die sich verändernden Strukturen des ‚mise en page‘, an die Herausbildung von Inhaltsverzeichnissen und Registern und an die zunehmende Bedeutung des stillen Lesens usw.⁷⁶ Gerade im Milieu der Stadt, um an Assmann anzuknüpfen⁷⁷, entstanden parallel soziale Einrichtungen – etwa das Notariat in den italienischen Kommunen⁷⁸, das Stadtschreiberamt nördlich der Alpen⁷⁹ – die in besonderer Weise mit den neuen Formen der [412] Schriftlichkeit verbunden waren. Zum anderen gab es im Spätmittelalter trotz aller Neuerungen in starkem Maße weiterhin Produktions- und Rezeptionsmodi, die einen nicht-referentiellen Gebrauch von Schriftzeugnissen vorsahen: Man denke etwa an den Brief, der eher als fixierte Stimme eines abwesenden Sprechers denn als autonomer Text betrachtet wurde⁸⁰, an den Umgang mit Gebetbüchern und religiösen Sammelhandschriften, bei dem idealiter der Text während des meditativen Leseaktes ‚verschwindet‘, um dem Gläubigen religiöse Erfahrung zu ermögli-

⁷⁵ Mit den im Folgenden genannten Stichworten sollen keine Kausalzusammenhänge zwischen Erschließungstechniken und Textstatus postuliert werden. Vielmehr werden sie als Signale verstanden, daß sich in dieser Zeit auch neue Formen der Verortung von Texten in der Kommunikation etablierten.

⁷⁶ Eine knappe Literaturliste muss hier genügen: RICHARD H. ROUSE - MARY A. ROUSE, *Statim invenire: Schools, Preachers, and New Attitudes to the Page*, in: *Renaissance and Renewal in the Twelfth Century*, hg. von ROBERT L. BENSON - GILES CONSTABLE, Cambridge/Mass. 1982, S. 201 - 225, S. 201 ff.; zur Seitengestaltung HENRI-JEAN MARTIN - JEAN VEZIN (Hgg.), *Mise en page et mise en texte du livre manuscrit*, Paris 1990; PAUL SAENGER, *Silent Reading Its Impact on Late Medieval Script and Society*, in: *Viator. Medieval and Renaissance Studies* 13, 1982, S. 367-414, S. 367 ff.

⁷⁷ Vgl. oben vor Anm. 34.

⁷⁸ PETRA SCHULTE, *Scripturae publicae creditur*. Das Vertrauen in Notariatsurkunden im kommunalen Italien des 12. und 13. Jahrhunderts (Bibliothek des deutschen Historischen Instituts in Rom 101) Tübingen 2003, S. 27 ff. (mit Literatur).

⁷⁹ MARTIN KINTZINGER, *Das Bildungswesen in der Stadt Braunschweig im hohen und späten Mittelalter*, Köln - Wien 1990, S. 468 ff. jüngst MICHAEL JUCKER, *Vom klerikalen Teilzeitangestellten zum gnädigen Kanzler. Aspekte der spätmittelalterlichen Bildungswege der Stadtschreiber in der Eidgenossenschaft*, in: *Traverse* 9, 2002, S. 45-54, 45 ff. Einen interessanten Vergleich zwischen Florenz und Augsburg bietet ULRICH MEIER, *Ad incrementum rectae gubernationis. Zur Rolle der Kanzler und Stadtschreiber in der politischen Kultur von Augsburg und Florenz im Spätmittelalter und Frühneuzeit*, in: *Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts*, hg. von RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (ZfH Beiheft 18) Berlin 1996, S. 477-503, S. 477 ff.

⁸⁰ HORST WENZEL, *Boten und Briefe. Zum Verhältnis körperlicher und nicht-körperlicher Nachrichtenträger*, in: *Gespräche - Boten - Briefe. Körpergedächtnis und Schriftgedächtnis im Mittelalter*, hg. von HORST WENZEL (Philologische Studien und Quellen 143) Berlin 1997, S. 86-105, S. 86 ff. Zur ‚Personalisierung‘ des Buches HORST WENZEL, *Hören und Sehen, Schrift und Bild. Kultur und Gedächtnis im Mittelalter*, München 1995, S. 204 ff.

chen⁸¹. Aber auch die kommunalen Statuten- und Eidbücher und auch der Verbundbrief fungierten nicht *a u s s c h l i e ß l i c h* als das autonome Dritte: Bei jeder Ratssetzung wurde mit ihnen hantiert, brachte man Ausschnitte zu Gehör, die allgemein zu richtigem Verhalten mahnten oder konkret von den Ratsherren zu beschwören waren⁸². Ein ritueller, quasi-liturgischer Umgang mit diesen Texten war also auch durch ihre ‚Autonomisierung‘ nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern vielleicht sogar weiter vorherrschend.

Nach diesem knappen Überblick läßt sich die These, daß im Spätmittelalter bestimmte Texte durch rituelle Akte einen Status erlangen konnten, der ihre Einbettung in die Kommunikation als autonome Referenzbasis erst ermöglichte, mit allgemeinen Beobachtungen zur spätmittelalterlichen Schriftkultur verknüpfen. Denn einerseits setzte eine solchermaßen vorgenommene Verortung von Texten voraus, daß dieser Rezeptionsmodus bereits zum Ensemble spätmittelalterlicher Schriftkultur gehörte. Andererseits dürfte dies nicht die einzige oder gar dominante Art des Umgangs mit Texten gewesen sein, denn sonst hätte es einer solchen Statuszuweisung nicht bedurft⁸³.

[413]

5 Schluß

Der Beitrag geht davon aus, daß die Art und Weise des Gebrauchs von Texten in einer konkreten Kommunikationssituation in Relation zum Status des Textes betrachtet werden muss. Zunächst einmal ist die Position eines bestimmten schriftlich niedergelegten Textes abhängig davon, welchen Status die Kultur einer Epoche Texten allgemein zuweist. Im Gegensatz zur Moderne, in der Schriftzeugnisse als ‚soziale Institutionen‘ gelten, und wohl auch im Gegensatz zum Früh- und Hochmittelalter,

⁸¹ Der Text der Gebetbücher „war nicht Selbstzweck oder gar Ziel der Lektüre, sondern Medium zur Begegnung mit einer anderen Welt“; anschaulich THOMAS LENTES, Gebetbücher, in: Multimedia-Beitrag auf der CD-ROM ‚Schrift im Wandel - Wandel durch Schrift‘, hg. von FRANZ-JOSEF ARLINGHAUS - MARCUS OSTERMANN - OLIVER PLESSOW - GUDRUN TSCHERPEL (Utrecht Studies in Medieval Literacy 6a) Turnhout 2004, (Zitat Abschnitt ‚Rezeption‘); KLAUS SCHREINER, La dévotion comme pratique sociale, littéraire et visuelle. Acquis et centres d'intérêts de la médiévistique allemande, in: Les tendances actuelles de l'histoire du Moyen Age en France et en Allemagne, hg. von JEAN-CLAUDE SCHMITT - OTTO GERHARD OEXLE, Paris 2002, S. 187-218, S. 187 ff.; NIKOLAUS STAUBACH, Text als Prozeß. Zur Pragmatik des Schreibens und Lesens in der Devotio moderna, in: Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur. Akten des Internationalen Kolloquiums des Sonderforschungsbereichs 231, 26. - 29. Mai 1999, hg. von CHRISTEL MEIER - VOLKER HONEMANN - HAGEN KELLER - RUDOLF SUNTRUP (Münster-sche Mittelalter-Schriften 79) München 2002, S. 251-276, S. 267 ff.

⁸² STEIN, Akten 1 (wie Anm. 4), Nr. 192, S. 384 (ca. 1460), Beschreibung der Ratsumsetzung, bei der u.a. Teile des Verbundbriefes verlesen werden.

⁸³ Hier kann an Überlegungen der ‚New Philology‘ angeknüpft werden, die für die mittelalterliche Manuskriptkultur die weitgehende Abwesenheit eines Werkbegriffs und statt dessen eine größere ‚Unfestigkeit‘ und ‚Beweglichkeit‘ (*mouvance*) der Texte ausmacht. In der Konsequenz führt dies dazu, daß „die Formen und Funktionen der Textautorisation sowie die Determinanten mittelalterlicher Textualität ... in den Modalitäten und Umständen des Textgebrauchs“ zu suchen sind; PETER STROHSCHNEIDER, Situationen des Textes. Okkasionelle Bemerkungen zur ‚New Philology‘, in: Zeitschrift für deutsche Philologie 116, 1997, S. 62-86, S. 68 ff., Zitat S. 69.

in welchem ihre Einbettung in performativ-rituelle Handlungszusammenhänge dominierte, kennt das Spätmittelalter eine größere Varianz an unterschiedlichen Textstatus und Gebrauchsformen. Nach den Umbrüchen des 12. Jahrhunderts scheint, soweit sich sehen läßt, nun in größerem Umfang die Möglichkeit bestanden zu haben, einen Text als eigenständige Referenzbasis in einen Diskurs einzuführen.

Allerdings setzte dies den autonomen Status der als Referenzbasis benutzten schriftlichen Aufzeichnung voraus, der jedoch im schriftkulturellen Umfeld des 13., 14. und 15. Jahrhunderts – anders als in der Moderne – nicht von vornherein gegeben war. Gleichwohl gab es die Möglichkeit, einem Text einen solchen Status zuzuweisen, ihn gewissermaßen zu autonomisieren. Häufig, wenn auch nicht ausschließlich, scheint dies im Rahmen ritueller Akte erfolgt zu sein, die unter anderem deutlich hervortreten ließen, daß der Text nicht mehr bestimmten Personen oder Gruppen zuzurechnen war und daß eine Veränderung gar nicht oder wiederum nur in rituellen Kontexten erfolgen konnte. Erst damit hatte man in einer Gesellschaft, in der auch schriftliche Kommunikation nicht ohne weiteres von Personen ablösbar war, ein komplexes kommunikatives Element außerhalb dieser personalen Strukturen etabliert, das gerade aufgrund seiner Position zur Referenzbasis werden konnte.

Die Analyse der Auseinandersetzung zwischen dem Kölner Rat und Herman Scherffgijn hat aufgezeigt, welches Potential der Rekurs auf solche Texte in der konkreten Kommunikationssituation für die Kommunikation selbst entfalten konnte. Anders als beim Verweis auf allgemeine Werte oder bei einer rein rituellen Verwendung von Schrift konnte man jetzt mit dem Paraphrasieren und Verlesen bestimmter Passagen Äußerungen des allgemein akzeptierten Dritten in die Kommunikation einführen. Dabei haftete der Kommunikation durchaus etwas Ambivalentes an, da eine eindeutige Zurechnung des Geäußerten kaum möglich war. Wenn Scherffgijn auf Veranlassung des Rates jene Passagen vorlas, die nicht seinen, sondern den Standpunkt der Obrigkeit entsprachen, so konnte er dies ohne Beschädigung der eigenen Person wohl nur tun, weil der Text selbst nicht als Text des Rates galt.

Insgesamt gesehen dürfte für die spätmittelalterliche Gesellschaft der Umgang mit autonomen Texten eine Ausweitung der Kombinationsmöglichkeiten kommunikativen Agierens zur Folge gehabt haben. Denn die Bezugnahme auf solchermaßen situierte Texte machte es möglich, auch im Konflikt auf eine gemeinsamen Basis zu rekurrieren. Mochte auch der Inhalt des Eingebachten umstritten sein, so war doch die Referenz selbst, die Bezugnahme auf den Text, zwischen den Kontrahenten unstrittig. Noch im Konflikt wurde so ein Mindestmaß an Konsens erreicht, der Anschlußmöglichkeiten für die weitere Kommunikation bereit hielt.